



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Landrätin Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, vom 8. Mai 2014: "Eindämmung des Jugendalkoholismus" ([2014/156](#))

Datum: 4. November 2014

Nummer: 2014-156

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Landrätin Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, vom 8. Mai 2014: "Eindämmung des Jugendalkoholismus" ([2014/156](#))

vom 04. November 2014

1. Text der Interpellation

Am 8. Mai 2014 reichte Landrätin Elisabeth Augstburger die Interpellation "Eindämmung des Jugendalkoholismus" ([2014/156](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Fakten sind eindeutig. Der Konsum von Alkohol durch Jugendliche ist besorgniserregend. Im Jahr 2010 konsumierten bereits 13% der 15-jährigen Mädchen und 27% der Jungen regelmässig Alkohol. Dies trotz Präventionsmassnahmen und einem Verbot für unter 16-jährige. Besonders gefährlich ist der Trend, dass Jugendliche mit sogenannten verführerischen Alcopops alkoholische Getränke zu sich nehmen und sich bis zur Bewusstlosigkeit betrinken. Mit sogenannten Happyhours werden Jugendliche animiert, dank einem Tiefpreis (Flatrate), Unmengen von alkoholischen Getränken zu konsumieren. Der Gesetzgeber ist zögerlich, Auswüchse zu bekämpfen.

Ebenfalls sehr zögerlich wird der verbotene Verkauf von Alkohol an unter 16-jährige geahndet.

Einzig im Kanton Bern und neuerdings auch im Kanton Solothurn können Verkaufsstellen, nachdem durch einen Testkauf an Jugendliche ein Verstoss gegen das Gesetz festgehalten wurde, gebüsst werden. Im Kanton Basel-Stadt beschloss der Grosse Rat 2013, verdeckte Ermittlungen zu erlauben und hat somit ein positives Zeichen gesetzt für diese Art von Ermittlungen. Im Baselbiet sind gemäss Basler Zeitung vom 25. April 2014 Testkäufe sowie das Büssen von Verkaufsstellen nicht prioritär, da die Staatsanwaltschaft zurzeit mit anderen Bereichen beschäftigt ist.

Wichtig ist auch die Früherkennung von Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, erlaubt, gefährdete Erwachsene und Jugendliche an die zuständigen Behörden zu melden (Art. 314 Abs 1). Die Kantone können Meldepflichten vorsehen.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Die positiven Folgen von Testkäufen zur Eindämmung der Erreichbarkeit von Alkohol durch Jugendliche sind belegt. Ist der Regierungsrat bereit, wie die Kantone Bern und Solothurn Sanktionen für fehlbare Verkaufsstellen von Alkohol an Jugendliche einzuführen? Welche Sanktionen sind möglich?*
- 2. Zurzeit wird in den eidgenössischen Räten über die Möglichkeit eines Mindestpreises für alkoholische Getränke diskutiert. Dies würde die sogenannten Happyhours mit Flatratepreisen verhindern. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Billig- und Lockangebote für junge*

AlkoholkonsumentInnen? Ist der Regierungsrat bereit, auf kantonaler Ebene eine Vorreiterrolle zu übernehmen und Billigangebote zu unterbinden? Im Kanton Bern sind solche Angebote verboten.

3. *Früherkennung und schnelle professionelle Hilfe sind wirksame Massnahmen zur Eindämmung des Jugendalkoholismus. Seit einem Jahr ist es für den Kanton möglich, eine Meldepflicht von gefährdeten Personen (Jugendlichen) einzuführen. Wie wird das im Kanton gehandhabt? Werden im Kanton Basel-Landschaft vermehrt Jugendliche mit Suchtpotential gemeldet? Müsste diese Möglichkeit noch systematischer bekannt gemacht werden? Ist es medizinischen Personen erlaubt, suchtgefährdete Jugendliche der zuständigen Behörde zu melden?*

P.S: Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde auch im Grossen Rat in Basel-Stadt eingereicht.

2. Einleitende Bemerkungen

Geschichte der Testkäufe in unserem Kanton

Die Problematik von übermässigem Alkoholkonsum bei Jugendlichen ist den Verantwortlichen der Baselbieter Behörden seit Jahren bewusst. Bei den Testkäufen kommt dem Kanton Basel-Landschaft eine eigentliche Pionierrolle zu: Seit 1999 führt die Sicherheitsdirektion (vormals die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion), damals als erster Kanton der Schweiz, Testkäufe durch. Entwickelt worden war diese Massnahme gemeinsam mit der Jungendanwaltschaft und der Gesundheitsförderung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Das Gastgewerbegesetz ([SGS 540](#)) enthält seit 1. Januar 2004 in §26 Absatz 4 die Ermächtigung für die zuständigen Behörden, Testkäufe vornehmen zu dürfen.

Am 17. Juni 2008 wurde dem Landrat eine Teilrevision des Gastgewerbegesetzes vorgelegt ([2008/165](#)), welche unter anderem darauf hin abzielte, die im Jahre 2004 abgeschaffte Bewilligungspflicht für den Verkauf von Wein und Bier wieder einzuführen (der Verkauf starker Alkoholika war stets bewilligungspflichtig). Das Ziel war griffigere Instrumente im Bereich des Jugendschutzes zu erhalten. Der Landrat folgte jedoch nicht der Vorlage der Regierung und die zweite Lesung wurde auf Basis, der von der Kommission beschlossenen Fassung, der Änderung des Gastgewerbegesetzes am 9. Dezember 2009 durchgeführt. In der Schlussabstimmung verabschiedet der Landrat die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes mit 65:17 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Das 4/5-Quorum (68 Stimmen) war damit nicht erreicht. Entsprechend musste am 7. März 2010 eine Volksabstimmung mit dem Titel „Teilrevision des Gastgewerbegesetzes vom 9. Dezember 2009 betreffend Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken“ stattfinden. In der seinerzeitigen [Abstimmungsvorlage](#) finden sich im Wesentlichen bereits alle Punkte, welche von der Interpellantin im Eingangstext beschrieben werden und auf welche sie in Frage 1 abzielt. Die entsprechende Änderung wurde vom Souverän mit 69'042 zu 9'987 Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 43,31 % deutlich angenommen. Es ist also unbestritten, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung unseres Kantons wünscht, dass der Jugendschutz beim Verkauf von Alkoholika beachtet wird.

Bundesgerichtsentscheid gegen Testkäufe

Leider war es dem Kanton Basel-Landschaft auch in negativer Hinsicht beschieden, Pionierkanton der Alkohol-Politik zu werden. Am 1. April 2009 verkaufte eine Person einem Jugendlichen im Alter von 15 ¾ Jahren eine Flasche hochprozentigen Vodka (70 cl, ca. 21 % Vol. Alkohol). Es handelte sich beim Kunden um einen Testkäufer des Pass- und Patentbüro unseres Kantons. Die Staats-

anwaltschaft Basel-Landschaft erhob Anklage wegen Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder im Sinne von Art. 136 StGB.

Das Strafgerichtspräsidium Basel-Landschaft sprach die Angeschuldigte mit Urteil vom 17. August 2010 von der Anklage des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder frei.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wies mit Urteil vom 8. März 2011 die Appellation der Staatsanwaltschaft ab und bestätigte vollumfänglich den erstinstanzlichen Entscheid.

Das Bundesgericht entschied am 10. Januar 2012 ([6B 334/2011](#)) dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine verdeckte Ermittlung unstreitig nicht erfüllt seien. Damit dürften die aus dem Testkauf direkt und in Form eines Geständnisses der Zielperson indirekt gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren nicht verwertet werden. Die eingeklagte strafbare Handlung sei nicht bewiesen und der Freispruch erfolgte zu Recht.

Aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheides war es in allen Kantonen der Schweiz nicht mehr möglich, Testkaufresultate strafrechtlich zu verwenden. Es verblieb in all jenen Kantonen, welche eine Verkaufsbewilligung kennen, die Möglichkeit, administrative Massnahmen aufgrund von Testkaufresultaten einzuleiten. Im Kanton Basel-Landschaft ist hierfür das Pass- und Patentbüro zuständig.

Neues eidgenössisches Alkoholgesetz

Die Frage der fehlenden gesetzlichen Grundlagen wurde schon früh von der kantonalen und auch nationalen Politik und Verwaltung aufgenommen. Mit dem neuen eidgenössischen Alkoholgesetz wurde dieser Aspekt umgesetzt. Der Vernehmlassungsentwurf der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom Sommer 2010 enthält entsprechende Bestimmungen, der Regierungsrat äusserte sich in seiner Vernehmlassungsantwort vom 26. Oktober 2010 diesbezüglich positiv. In der Folge wurden vom Kanton Basel-Landschaft – wie auch von anderen Kantonen – einerseits die Inkraftsetzung des eidgenössischen Alkoholgesetzes und andererseits der erwähnte Bundesgerichtsentscheid abgewartet. Infolge grosser Differenzen hat sich die Verabschiedung des Alkoholgesetzes immer wieder verschoben. Aktuell soll das Geschäft in der Wintersession 2014 abgeschlossen werden, somit wäre eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Juli 2016 möglich. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft hat sich an der seinerzeitigen Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Alkoholgesetzes am 26. Oktober 2010 beteiligt. Es wurde gewünscht, dass gesetzliche Grundlagen für zeitliche und örtliche Handelseinschränkungen (beispielsweise im Umfeld von Grossanlässen) aufzunehmen seien. Weiter wurde die Werbeeinschränkung begrüsst, die Ungleichbehandlung der verschiedenen Alkoholika jedoch aus Präventionsüberlegungen abgelehnt und dazu aufgefordert, für alle Alkoholika die strengeren Regeln anzuwenden und sich hierbei an die Bestimmungen des basellandschaftlichen Alkohol- und Tabakgesetzes anzulehnen. Der Kanton Basel-Landschaft war mit den Vorschlägen zur Regulierung des Einzelhandels einverstanden, solange die bisherige kantonale Bewilligung nicht eingeschränkt werde. Es wurde begrüsst, dass Vergünstigungen beim Verkauf von Spirituosen umfassend verboten werden sollten. Vergünstigungen für übrige Alkoholika sollten nur eingeschränkt möglich und am Freitag und Samstag von 21 bis 9 Uhr generell verboten sein. Ausdrückliche Zustimmung fand die Verankerung von Testkäufen. Diese sollten jedoch nicht nur strafrechtlich, sondern auch verwaltungsrechtlich geahndet werden können. Nicht zuletzt wurde begrüsst, dass neu sämtliche Alkoholika nur mit kostendeckenden Preisen verkauft werden dürfen. Es wurde auch gefordert, dass im neuen Gesetz, genauso wie im alten, der Präventionsauftrag zu verankern sei.

Kantonaler Handlungsspielraum

Per 1. Januar 2011 trat die neue, eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft. Diese ermöglicht den Kantonen einen gewissen Gestaltungsfreiraum in Bezug auf die Testkäufe. Für die Kantone stellte sich damit die Frage, ob auf das eidgenössische Alkoholgesetz und die darin enthaltenen einheitlichen Bestimmungen für Testkäufe zu warten sei oder ob der kantonale Gesetzgeber in eigener Regie tätig sein soll. Beides sind grundsätzlich gangbare Wege. Die Inkraftsetzung des Alkoholgesetzes durch die Räte kommt infolge grosser inhaltlicher Differenzen zwischen der grossen und der kleinen Kammer viel langsamer vonstatten, als dies vorauszusehen war. Dies hat einzelne Kantone dazu bewogen, die eigene Lösung zu forcieren.

Der Kanton Zürich hat sich als erster Kanton dafür entschieden, sein Polizeigesetz unabhängig vom eidgenössischen Alkoholgesetz anzupassen. Mit den Bestimmungen im Kanton Bern hat sich die Regierung nicht näher befasst, hingegen mit der Anpassung des Polizeigesetzes im Nachbarkanton Solothurn per 1. Januar 2014. Die Beauftragung, Instruktion und Begleitung der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer erfolgt neu durch die Kantonspolizei (Jugendpolizei). Bei erfolgtem Verkauf entgegen gesetzlicher Alterslimite erfolgt sofort vor Ort Anzeige gegen das Verkaufspersonal durch die Begleitung der Jugendpolizei. Das Kantonspolizei-Gesetz Solothurn sieht neu auch eine Busse für die Abgabe von gebranntem Wasser oder Alcopops an unter 18jährige oder andere Alkoholika an unter 16jährige vor, wenn die weitergebende Person nicht die elterliche Obhut inne hat. Im Gegensatz zur Bundesgesetzgebung muss keine „gesundheitsgefährdende Menge“ nachgewiesen werden.

Testkäufe Allgemein und im Kanton Basel-Landschaft

Zur Wirksamkeit von Testkäufen kann gesagt werden, dass diese in der Tat einen grossen Beitrag an die Bemühungen des Jugendschutzes leisten. Primäres Ziel ist die Sensibilisierung der Verkaufsstellen (Firmeninhaber, Management) einerseits in Bezug auf strukturelle Massnahmen, Instruktion und Ausbildung des Verkaufspersonals und des Verkaufspersonals andererseits. Es ist nicht das vordringliche Ziel, einen fehlerhaften Verkauf zu belangen. Wie in anderen Lebensbereichen haben Strafen auch hier nur einen bedingten Wirksamkeitsgrad. Wenn immer möglich, sollte das Nichtbestehen von Testkäufen positiv umgesetzt werden, indem die Verkaufsstelle für geeignete strukturelle Massnahmen (z.B. Kassensystem, welches bei altersgeschützten Produkten Warnhinweis sowie tagesgenau das Mindestalter mit genauem Datum zur Verhinderung von Verrechnern angibt) oder das Verkaufspersonal für Schulungen motiviert werden kann. Das Verharren der fehlerhaften Testkäufe auf relativ hohem Niveau stellt jedoch die Frage, ob die mangelnde strafrechtliche Relevanz ein Faktor dafür sein könnte, dass diese Rate nicht noch weiter sinkt.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die grossen, national tätigen Verkaufsstellen wie Coop, Manor, Denner etc. intern eigene Schulungen und eigene Testkäufe durchführen. Hierbei wird sehr konsequent vorgegangen: ein erster fehlerhafter Verkauf hat ein Gespräch zur Folge, ein zweiter Verkauf einen schriftlichen Verweis und der dritte Verkauf eine fristlose Kündigung. Trotz dieser Bemühungen beklagen diese Verkaufsstellen bei ihren internen Testkäufen bis zu 30 % fehlerhafte Verkäufe und liegen damit im nationalen Schnitt. Die genannten Verkaufsstellen sind dagegen, dass das Verkaufspersonal strafrechtlich belangt wird und setzen sich in der nationalen Politik auch aktiv dafür ein, dass mit den Testkäufen keine Strafbestimmungen im eidgenössischen Alkoholgesetz verankert werden.

Im Jahre 2013 verfügten 384 Verkaufsstellen in Baselland über eine entsprechende kantonale Bewilligung zum Verkauf von Alkoholika. Davon waren 67 Verkaufsstellen Grossbetriebe (17 %), 156 Verkaufsstellen mittlere Betriebe (41 %) und 161 Verkaufsstellen kleine Betriebe (42 %).

Jährlich führt das Pass- und Patentbüro der SID zwischen 140 und 150 Testkäufe durch:

<u>Jahr</u>	<u>Testkäufe Total</u>	<u>Korrekte Testkäufe</u>	<u>Fehlbare Testkäufe</u>	<u>Fehlbare Testkäufe in %</u>
2011	127	106	21	16,5 %
2012	146	120	26	17,8 %
2013	150	110	40	26,5 %
2014 *	82	64	18	22.0 %

* Erstes Halbjahr / im zweiten Halbjahr sind ca. 70 weitere Testkäufe vorgesehen

Wie die Tabelle zeigt, liegt der Anteil an fehlerhaften Testkäufen im Kanton Basel-Landschaft unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von rund 30 %.

Auffällig ist, dass bei rund 90 % der fehlerhaften Testkäufe das Verkaufspersonal zwar einen Ausweis von den Testkäuferinnen und Testkäufern verlangt hat und dann dennoch Alkohol verkaufte. Das Verkaufspersonal hat also entweder das Alter nicht richtig berechnet (wobei Testkäuferinnen und Testkäufer jeweils jünger sind) oder hat den Ausweis gar nicht richtig studiert, allenfalls in der Annahme „Wenn mir die Person den Ausweis ohne Problem zeigt, ist sie sicher alt genug“.

Im Zuge der verwaltungsrechtlichen Massnahmen kann die SID keine Bussen aussprechen, sie entzieht jedoch beim 3. Verstoß gegen den Jugendschutz die Bewilligung zum Verkauf. Dies war in den letzten 3 Jahren genau in zwei Fällen notwendig.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Die positiven Folgen von Testkäufen zur Eindämmung der Erreichbarkeit von Alkohol durch Jugendliche sind belegt. Ist der Regierungsrat bereit, wie die Kantone Bern und Solothurn Sanktionen für fehlerhafte Verkaufsstellen von Alkohol an Jugendliche einzuführen? Welche Sanktionen sind möglich?*

Antwort des Regierungsrats:

Wie in den einleitenden Bemerkungen angefügt, stellen Testkäufe in unserem Kanton eine langjährige und wichtige Massnahme des Jugendschutzes dar.

Bei den Sanktionen gilt es zu unterscheiden zwischen verwaltungsrechtlichen Sanktionen und strafrechtlichen Sanktionen. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen beziehen sich immer auf die Inhaberin oder den Inhaber der Verkaufsbewilligung für alkoholische Getränke. Diesen kann vom Pass- und Patentbüro die Bewilligung zum Verkauf von Alkoholika bei Fehlerbarkeit entzogen werden. Dabei kann abgestuft werden, ob nur die Bewilligung für Alkoholika ab Alter 18 (Hochprozentiges, Alcopops) entzogen wird oder für alle Alkoholika (also auch für Bier und Wein). Diese Sanktionen werden voraussichtlich auch mit dem neuen Bundesgesetz möglich bleiben.

Die strafrechtlichen Sanktionen sind Bussen und richten sich in der Regel gegen das Verkaufspersonal (oder die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung, so sie oder er selber den Verkauf tätigt). Im Fall von unter 16jährigen wäre nach Art. 136 StGB gar eine Gefängnisstrafe bis 3 Jahre möglich. Die strafrechtlichen Sanktionen sind derzeit - wie eingangs ausgeführt - nicht mehr im Rahmen von Testkäufen möglich. Die Grundlagen für die juristische Verwendbarkeit von Testkaufresultaten ist Gegenstand des neuen eidgenössischen Alkoholgesetzes. Allerdings gibt es parlamentarische Vorstösse in die Richtung, dass eine strafrechtliche Verwendung ausgeschlossen

sein soll. Es ist möglich, dass dies sogar abschliessend im Bundesrecht geregelt wird, dass also diejenigen kantonalen Regelungen wegfallen, welche heute einzelnen Kantonen erlaubt, Testkaufresultate strafrechtlich zu nutzen.

Die Regierung ist daher der Ansicht, dass aufgrund der diversen offenen Fragestellungen zuerst die Bundesgesetzgebung abgewartet werden soll. Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Polizei bei Hinweisen auf den systematischen Verstoß gegen die Altersbestimmungen im Rahmen der ordentlichen polizeilichen Tätigkeit Verkaufsstellen kontrollieren und Erkenntnisse daraus uneingeschränkt strafrechtlich verwenden kann.

2. *Zurzeit wird in den eidgenössischen Räten über die Möglichkeit eines Mindestpreises für alkoholische Getränke diskutiert. Dies würde die sogenannten Happyhours mit Flatratepreisen verhindern. Wie beurteilt der der Regierungsrat diese Billig- und Lockangebote für junge AlkoholkonsumentInnen? Ist der Regierungsrat bereit, auf kantonaler Ebene eine Vorreiterrolle zu übernehmen und Billigangebote zu unterbinden? Im Kanton Bern sind solche Angebote verboten.*

Antwort des Regierungsrats:

Vor dem Hintergrund der laufenden Revision der Alkoholgesetzgebung auf Bundesebene drängen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzgeberischen Massnahmen von Seiten des Kantons auf. Es ist unklar, ob es in Bezug auf „Happy-Hour“ oder „Flatrate-Trinken“ künftig noch kantonalen Spielraum geben wird und ob allenfalls kantonale Bestimmungen wie diejenigen von Bern wieder wegfallen werden. Der Kanton Basel-Landschaft hatte sich, wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, in der Vernehmlassung zum Gesetz klar zu Gunsten konkreter Präventionselemente geäußert. Die weitere Beratung des Alkoholgesetzes wird durch die Regierung - auch hinsichtlich anderer Fragestellungen - sehr interessiert verfolgt.

3. *Früherkennung und schnelle professionelle Hilfe sind wirksame Massnahmen zur Eindämmung des Jugendalkoholismus. Seit einem Jahr ist es für den Kanton möglich, eine Meldepflicht von gefährdeten Personen (Jugendlichen) einzuführen. Wie wird das im Kanton gehandhabt? Werden im Kanton Basel-Landschaft vermehrt Jugendliche mit Suchtpotential gemeldet? Müsste diese Möglichkeit noch systematischer bekannt gemacht werden? Ist es medizinischen Personen erlaubt, suchtgefährdete Jugendliche der zuständigen Behörde zu melden?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Interpellantin bezieht sich in Ihrem Einführungstext auf Art. 314 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, welcher seit dem 1. Januar 2013 in Kraft getreten sei. Dabei ist der Interpellantin ein Irrtum unterlaufen. Das neue Melderecht nach Art. 314c und die neue Meldepflicht nach Art. 314d sind Teil einer vorgesehenen aber noch nicht abgeschlossenen Revision des ZGB (Eröffnung Vernehmlassung am 13. Dezember 2013 – Abschluss Vernehmlassung am 31. März 2014). Hauptziel dieser Revision ist allerdings der Schutz Minderjähriger vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Die Revision ist im Übrigen so angelegt, dass die Kantone in Zukunft explizit keine eigene Befugnis mehr in Bezug auf weitere Meldepflichten haben.

Das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht hat in Bezug auf Gefährdungsmeldungen keine Veränderungen zum vorherigen Recht beinhaltet. Personen, welche nach Strafgesetzbuch dem Berufsgeheimnis unterstehen – unter anderem Ärzte, Psychologen und ihrer Hilfspersonen (Pflege) – können sich für eine Meldung vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Beim im Sommer 2011 mit dem Betäubungsmittelgesetz eingeführten Meldrecht (BetmG Art. 3c) war ursprünglich ein Geltungsbereich auch auf Alkohol vorgesehen. Rechtsauskünfte des Bundes nach Inkraftsetzung kommen aber klar zum Schluss, dass diese Bestimmungen nur im Zusammenhang mit dem Konsum psychotroper Substanzen nach BetmG angewendet werden können.

Es besteht also derzeit weder den Bedarf noch die Möglichkeit für den Kanton, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Der Regierungsrat möchte darauf hinweisen, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt seit Oktober 2013 gemeinsam mit dem Universitätskinderspital beider Basel UKBB sowie mit den Notfallstationen des Kantonsspitals Baselland und des Universitätsspitals Basel-Stadt ein gemeinsames Interventionsmodell ins Leben gerufen haben. Minderjährige Jugendliche, welche mit einer Alkoholvergiftung in eines der genannten Spitäler eingeliefert wurden, werden zeitnah gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten für eine Nachkontrolle in der ambulanten Sprechstunde des UKBB (Adoleszentenmedizin) aufgeboten. In dieser Nachkontrolle wird der Vorfall aufgearbeitet. Es darf davon ausgegangen werden, dass es sich bei rund 75 Prozent der Fälle um einen einmaligen Vorfall handelt. Bei rund 25 Prozent dürften tiefer liegende Schwierigkeiten vorliegen, welche eine weitere Begleitung anzeigen. Dies muss nicht in jedem Fall eine Suchtberatung sein. Das UKBB hat den Auftrag, die Betroffenen bei Bedarf an geeignete weitere Stellen zu vermitteln. Eine erste Auswertung des neuen Programm im Sommer 2014 zeigen positive Erfahrungen: Die Massnahme wird von den Betroffenen selber und den Erziehungsberechtigten wie auch von den Spitälern sehr gut aufgenommen. Eine aussagekräftige Beurteilung wird aber erst nach zwei Jahren möglich sein.

In Fällen, in welchen Alkoholkonsum bei der Entstehung oder Ausübung von strafbaren Handlungen eine Rolle spielt, wird dieser Problematik im Rahmen von Persönlichkeitsabklärungen der Jugendanwaltschaft Rechnung getragen. Nötigenfalls werden durch die Jugendanwaltschaft erforderliche Schutzmassnahmen ergriffen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und den kommunalen Sozialhilfebehörden Schritte eingeleitet.

Liestal, 04. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter